



Hinweise zur rechtlichen Bedeutsamkeit von SwissSign Zertifikaten

White Paper

SwissSign AG
Sägereistrasse 25
CH-8152 Glattbrugg

nachfolgend «SwissSign» genannt

Glattbrugg, 6. März 2015

1. Präambel

SwissSign AG ist eine in der Schweiz domizilierte Anbieterin von digitalen Zertifikaten. Sie betreibt Public Key Infrastrukturen (PKI) für ein breites Spektrum von Zertifikaten. Neben verschiedenen Typen von SSL Zertifikaten gibt sie Zertifikate für E-Mail-Verschlüsselung, sicheres Login und digitale Signaturen heraus. SwissSign AG bietet ihre Zertifikatsprodukte und -dienstleistungen in der Schweiz und im Ausland an.

2. Akkreditierung in der Schweiz

In der Schweiz hat SwissSign AG einen besonderen Status, da sie seit Jahren eine «anerkannte Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten» gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) für die Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten ist. Dies erlaubt SwissSign AG, qualifizierte Zertifikate und Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen herauszugeben, die nach Schweizer Recht eine erhöhte Geltung haben. SwissSign gibt beispielsweise die SuisselD heraus, mit deren qualifiziertem Zertifikat eine gemäss Schweizerischem Obligationenrecht der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur möglich ist. Die Anerkennung erlaubt SwissSign aber auch digitale Zertifikate für Unternehmen und Organisationen für die mit dem Schweizer Recht konforme elektronische Rechnungsstellung (EID-Ü) und Archivierung (GeBüV) herauszugeben. Die Einzelheiten sind in den einschlägigen schweizerischen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die übrigen Zertifikatsprodukte und -dienstleistungen sind nicht Gegenstand der Anerkennung. Die mit der Anerkennung einhergehenden Zertifizierungen (z. B. ISO 27001, ETSI TS 101456, ETSI TS 101862, ETSI TS 102023, ETSI TS 101861, SR943.03 (ZertES), SR943.032 (vZertES), SR943032:1:2005 (TAV)) gewährleisten allerdings für sämtliche von SwissSign AG angebotenen Zertifikate einen kontrollierte Qualität und Einhaltung der relevanten technischen internationalen Standards.

3. Anerkennung von qualifizierten Zertifikaten im Ausland

Das ZertES entspricht bei der Regelung der qualifizierten Zertifikate (entspricht der SuisselD) und qualifizierten elektronischen Signaturen grundsätzlich den Vorgaben des europäischen Rechts (Richtlinie 1999/93/EG vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen). Gleichwohl bedarf die internationale Anerkennung von aus anderen Ländern stammenden Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten bzw. von ihnen stammende qualifizierte Zertifikate entweder die einseitige Anerkennung eines Staates durch Gesetz oder die gegenseitige staatsvertragliche Anerkennung mehrerer Staaten. Innerhalb der EU steht demnächst mit der eIDAS Verordnung anstelle der einseitigen Anerkennung durch Gesetz das Gemeinschaftsrecht. Die EU Richtlinie sieht in Art. 7 Abs. 1 neben der Anerkennung im Rahmen von bi- oder multilateralen Abkommen (a) die Akkreditierung in einem Mitgliedstaat und Erfüllung der Voraussetzungen der Richtlinie sowie (b) das Entstehen eines in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieters für den im Drittland niedergelassenen Anbieters vor. Das ZertES sieht als Anerkennungsmöglichkeit für die Schweiz den Abschluss von internationalen Abkommen vor; aktuell sind keine solchen Abkommen mit Beteiligung der Schweiz in Kraft. SwissSign ist weder in einem EU Mitgliedstaat akkreditiert noch mit einem ausländischen Anbieter im Sin-

ne der Richtlinie alliiert. Die einseitige Anerkennung von qualifizierten Zertifikaten nach ZertES durch andere Staaten ist nicht bekannt.

Mit der Europäischen Verordnung eIDAS wird versucht, zumindest innerhalb Europa auch digitale Signaturen anderer Staaten anzuerkennen. Ähnliche Bestrebungen gibt es auf weltweiter Ebene durch die UNO (UNCITRAL) mit einer Richtlinie für den eCommerce. Bis die Verordnungen den Reifegrad bzw. die flächendeckende Implementierung erreicht haben und die Schweiz diesen Regelungen beigetreten ist, sind auch Signaturen durch SwissSign Zertifikate im ausländischen Rechtssystem nicht der handschriftlichen Signatur gleichzustellen.

4. Anerkennung anderer Zertifikate (z. B. Gold), formfreie Rechtsgeschäfte

Die internationale Verwendung elektronischer Signaturen erscheint damit auf den ersten Blick stark eingeschränkt. Allerdings ist zu beachten, dass die Anerkennung sich vorwiegend auf die Gleichstellung der eigenhändigen mit der digitalen Signatur bezieht bzw. auf die Verwendung von digitalen Signaturen zu Behördenzwecken. Die meisten Rechtsgeschäfte sind formfrei möglich. Die freiwillige Beachtung von Formalien kann im Rechtsverkehr in mancherlei Hinsicht (z. B. Recognition, Beweiserleichterung, Übereilungsschutz, Perpetuierung usw.) vorteilhaft sein. Formalien sind in den formfreien Bereich gerade des internationalen Rechtsverkehr weit verbreitet, wenn nicht gar durch Handelsbrauch vorgeschrieben. Die digitale Signatur elektronischer Dokumente kann auch ohne die formelle internationale Anerkennung je nach Signatortyp einzelne oder mehrere Funktionen der Handunterschrift erfüllen¹ und damit graduelle Vorteile zu einem formlosen Zustand haben.

Bei internationalen Sachverhalten kann das internationale Privatrecht der einzelnen Staaten Verweisnormen für die Formgültigkeit von Rechtsgeschäften haben. Das Schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht etwa erklärt in Art. 124 Abs. 2 Verträge für formgültig, wenn sie in formeller Hinsicht dem auf den Vertrag anwendbaren Recht oder dem Recht am Abschlussort entsprechen. Ausländische Rechtsordnungen kennen vergleichbare Vorschriften. Über den Weg des internationalen Privatrechts kann zu Folge Verweis auf ausländische Formvorschriften auch ausländisches Zertifizierungs- und Signaturrecht über die Landesgrenzen hinaus Geltung erlangen.

Qualifizierte elektronische Signaturen aus der Schweiz mögen im Ausland nach lokalem Recht nicht der qualifizierten elektronischen Signatur und damit der eigenhändigen Signatur gleichgestellt sein. Andererseits kann das lokale ausländische internationale Privatrecht in bestimmten Fällen, z. B. bei gültiger Rechtswahl auf Schweizer Recht, die Anwendbarkeit von schweizerischen Formvorschriften vorsehen, so dass ein nach Schweizer ZertES qualifiziert elektronische signiertes Geschäft auch im Ausland formgültig ist. Nicht unüblich ist es, dass Vertragsparteien aus Drittstaaten das als Rechtsordnung günstige bzw. «neutrale» Schweizer Recht wählen, was dazu führt, dass keine der Vertragsparteien bzw. keine der für die Vertragsparteien handelnden Personen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Rechtswirkungen von Signaturen, die auf qualifizierten Zertifikaten beruhen, richten sich im Einzelfall nach den Gesetzesvorschriften und der Gerichts- und Behördenpraxis der für die Beur-

¹ Siehe dazu Simon Schlauri, Elektronische Signaturen, S. 263, Rz 833.

teilung zuständigen nationalen Rechtsordnung sowie nach allenfalls bestehenden privaten Vereinbarungen. Die Akzeptanz der der ZertES konformen qualifizierten elektronischen Signatur als mit der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig gilt nur in der Schweiz.

Die Abklärung der Rechtswirkungen im Einzelfall ist allein Sache des Kunden.

5. Diskrepanz zwischen rechtlicher und anwendungsspezifischer Akzeptanz

Ein Problem ist, dass häufig die qualifizierten Zertifikate von der Rechtsordnung her als gültig akzeptiert werden, hingegen die Softwarehersteller (z. B. Adobe PDF, E-Mail-Softwareanbieter usw.) diese Zertifikate nicht als vertrauenswürdig akzeptieren. Insofern entstehen Situationen, in denen de jure ein Zertifikat gesetzesgültig ist, aber von der Software her als «nicht vertrauenswürdig» oder «ungültig» eingestuft wird. So kommunizieren häufig auch Behörden heute lieber mit z. B. amerikanischen Zertifikaten, da diese in der Standardsoftware als vertrauenswürdig anerkannt werden, als mit den von der eigenen Rechtsprechung definierten Zertifikaten.

6. Definition von fortgeschrittenen Signaturen im Rechtsvergleich

Neben den qualifizierten Zertifikaten sind in vielen Bereichen auch fortgeschrittene Zertifikate als Beweismittel interessant. Die Anforderungen des Schweizer ZertES für die fortgeschrittene elektronische Signatur sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und finden auch Widerklang in dem allgemeiner gefassten UNCITRAL (UNO) Modell über elektronische Signaturen.

Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen	Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES)	UNCITRAL Model Law on Electronic Signatures
Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck: 2. «fortgeschrittene elektronische Signatur» eine elektronische Signatur, die folgende Anforderungen erfüllt:	In diesem Gesetz bedeutet: b. fortgeschrittene elektronische Signatur: eine elektronische Signatur, die folgende Anforderungen erfüllt:	Das Modell beschreibt: 3. An electronic signature is considered to be reliable for the purpose of satisfying the requirement referred to in paragraph 1 if:
a) Sie ist ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet; b) sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners;	1. Sie ist ausschliesslich der Inhaberin oder dem Inhaber zugeordnet. 2. Sie ermöglicht die Identifizierung der Inhaberin oder des Inhabers	(a) The signature creation data are, within the context in which they are used, linked to the signatory and to no other person;
c) sie wird mit Mitteln erstellt, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann;	3. Sie wird mit Mitteln erzeugt, welche die Inhaberin oder der Inhaber unter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle halten kann.	(b) The signature creation data were, at the time of signing, under the control of the signatory and of no other person;

<p>d) sie ist so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft, daß eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann;</p>	<p>4. Sie ist mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann;</p>	<p>(c) Any alteration to the electronic signature, made after the time of signing, is detectable; and²</p> <p>(d) Where a purpose of the legal requirement for a signature is to provide assurance as to the integrity of the information to which it relates, any alteration made to that information after the time of signing is detectable.</p>
--	---	--

Qualifizierte Zertifikate von SwissSign können also unbedenklich für fortgeschrittene elektronische Signaturen verwendet werden.

Ebenso können persönlich ausgestellte Goldzertifikate von SwissSign für fortgeschrittene elektronische Signaturen verwendet werden. Die von SwissSign eingehaltenen Ausstellprozesse für Goldzertifikate stellen sicher, dass Goldzertifikate den für die Erzeugung von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen notwendigen Anforderungen entsprechen.

7. Organisationszertifikate und Zeitstempel

Die Organisationszertifikate können gemäss Schweizer Recht (EIDI-V) für Belange der Geschäftsführung gemäss GebüV eingesetzt werden. Auch im Ausland können diese Zertifikate zum Einsatz kommen, allerdings nicht mehr im Sinne der GebüV Verordnung. Eine Organisation, die diese Zertifikate – auch als Dritte – für die Geschäftsbücherverarbeitung einsetzen möchte, muss im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sein. Im Ausland können Firmen aber das Zertifikat als fortgeschrittenes Organisationszertifikat nutzen, um die Integrität und Nicht-Abstreitbarkeit Ihrer Firmenunterlagen nachzuweisen. Das kann überall dort geschehen, wo es keine speziellen Vorschriften zur Geschäftsbücherverwaltung gibt, wie es die Schweizer GebüV Verordnung vorsieht.

8. Fazit

Für geschätzte >95% der Geschäftsfälle in der Wirtschaft und Verwaltung genügt eine fortgeschrittene Signatur.

Somit konnte SwissSign als führender Zertifikatsanbieter aus Europa seine Bedeutung im Ausland weiter ausbauen. Dank der Einstufung der SwissSign Zertifikate als «vertrauenswürdig» durch alle gängigen E-Mail, Browser und PDF Reader findet selbst das Organisationszertifikat im Ausland Anklang als Integritätsbeweis bei der elektronischen Archivierung, da Adobe die Signaturen auf Vertrauenswürdigkeit automatisch prüfen kann. Führende Konzerne in Deutschland fordern explizit u.a. E-Mails signiert mit SwissSign Zertifikaten, da sie in diesen ein hohes Mass an Beweiskraft sehen. Selbst ausländische Stadtverwaltungen und staatliche Dienstleister nutzen effektiv die Schweizer Zertifikate in ihren Geschäftsprozessen.

² Änderungen an der Signatur führen immer dazu, dass die Signatur nicht mehr dem Unterzeichner zugeordnet ist.